



Vorbehaltsaufgaben für die Pflege – rechtliche Aspekte

Dr. Franziska Schuierer

**Fachtagung an der Katholischen
Stiftungshochschule München**

14. März 2019

Agenda

1. Begriff vorbehaltenen Tätigkeiten
2. Vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG
3. Möglichkeiten einer Delegation pflegerischer Aufgaben
4. Vorbehaltenen Tätigkeiten bei besonderen Abschlüssen nach § 58 PfIBG und bei Abschlüssen nach KrPflG und AltPflG
5. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Vorbehaltsaufgaben – vorbehaltenene Tätigkeiten

- Tätigkeiten, die nur von Angehörigen bestimmter Berufe durchgeführt werden dürfen
- Für Pflegende neu eingeführt durch § 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG)

In Kraft ab 1. Januar 2020

Wo existieren bereits vorbehaltenene Tätigkeiten?

Ärzte: Vorbehalt der Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 HeilprG, § 2 Abs. 5 BÄO

Verwendung des Begriffs „vorbehaltene Tätigkeiten“:

- **Hebammen:** Leistung von Geburtshilfe (neben Ärzten) nach § 4 Abs. 1 HebG
- **Medizinisch-technische Assistenten:** in § 9 MTAG aufgezählte Tätigkeiten (neben Personen aus § 10 MTAG)

 nur prioritär, nicht absolut wirkende Vorbehalte

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

§ 4 Abs. 1 S. 1: „Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden.“

Abgrenzung zu ehrenamtlich / privat

Absolut wirkende Vorbehalte

Durchführung von Vorbehaltsaufgaben entgegen § 4 Abs. 1: Ordnungswidrigkeit (§ 57 Abs. 1 Nr. 2)

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

Absolut wirkende Vorbehalte:

- Nur von Personen mit Erlaubnis nach § 1 Abs. 1
- Damit sind Angehörige anderer Heilberufe ausgeschlossen. Dies gilt **auch** für Ärzte und Heilpraktiker.
Grund: Vorbehaltene Tätigkeiten erfordern eine besondere Ausbildung, die Ärzte und Heilpraktiker nicht bzw. nicht in vergleichbarer Weise haben.
- Keine Übertragung auf andere in der Pflege Beschäftigte (§ 4 Abs. 3)

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

§ 4 Abs. 2:

„Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen

1. die **Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs** [...],
2. die **Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses** [...] sowie
3. die **Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege** [...].“

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

Strukturierung und Gestaltung des Pflegeprozesses als Kernaufgaben der beruflichen Pflege:

Nur zielgerichtet ausgebildetes Personal darf Kernaufgaben wahrnehmen.

➔ Zweck: Sicherung der Pflegequalität, Gesundheitsschutz der zu Pflegenden

➔ Folge: Aufwertung des Pflegeberufs

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

§ 4 Abs. 3:

„Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.“

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG

§ 4 Abs. 3 enthält ein **Verbot** gegenüber Arbeitgebern,

- Vorbehaltsaufgaben auf andere in der Pflege beschäftigte Personen zu übertragen und
- die Durchführung von Vorbehaltsaufgaben durch diese Personen zu dulden.

Bei Verstoß: **Ordnungswidrigkeit**, bewehrt mit Bußgeld bis zu 10.000 EUR (§ 57 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 PfIBG)

„Ordnungswidrig handelt, wer
[...] entgegen § 4 Absatz 3 [...] einer dort genannten Person eine dort genannte Aufgabe zur Durchführung gegenüber Dritten überträgt oder die Durchführung der Aufgabe durch diese Person gegenüber Dritten duldet.“

Möglichkeiten einer Delegation pflegerischer Aufgaben

- Delegation von Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PfIBG nicht möglich
- **Andere** pflegerische Aufgaben können (z.B. an Pflegehilfskraft) delegiert werden, wenn
 - der Delegationsempfänger persönlich (Zuverlässigkeit) und fachlich (Qualifikation, Fertigkeiten) geeignet ist und
 - der zu Pflegende bzw. sein Betreuer einwilligt.

Zudem: Verantwortung der delegierenden Pflegekraft für Ausübung der Maßnahme, Auswahl des Delegationsempfängers und dessen Überwachung

Vorbehaltene Tätigkeiten bei besonderen Abschlüssen nach § 58 PfIBG und bei Abschlüssen nach KrPflIG und AltPflIG

§ 4 ist auf die besonderen Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege **entsprechend** anzuwenden (§ 58 Abs. 3 PfIBG)

§ 64 PfIBG: „Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz [...] oder nach dem Altenpflegegesetz [...] bleibt durch dieses Gesetz unberührt. **Sie gilt zugleich als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1.** Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 betreffenden Vorschriften sind **entsprechend** anzuwenden.“

Vorbehaltene Tätigkeiten bei besonderen Abschlüssen nach § 58 PfIBG und bei Abschlüssen nach KrPflG und AltPflG

Ausübung vorbehaltener Tätigkeiten **begrenzt** auf Kinder bzw. alte Menschen?

pro: Besonderer Abschluss/Abschluss nach KrPflG oder AltPflG nimmt eine Altersgruppe in den Fokus

Problem: Unklarheit des genauen Personenkreises

Erstreckung der Ausübung vorbehaltener Tätigkeiten auf **alle Altersgruppen**?

pro: zentrale Kompetenz der Pflegeprozessplanung wird vermittelt und gilt altersunabhängig

Herausforderung:

Befähigung des Einzelnen zu ermitteln, Einarbeitung und Nachqualifizierung erforderlich

Verfassungsrechtliche Anforderungen an Definition von Vorbehaltsaufgaben

- Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) von Angehörigen anderer Berufe
- Rechtfertigung durch den Gesundheitsschutz
- BVerfG (Urt. v. 24.10.2002) formuliert Anforderungen: Vorbehaltene Tätigkeiten bei Hebammen und MTAs rechtmäßig, „*da sie nicht das gesamte berufliche Betätigungsfeld ausmachen, sondern nur einen **eng abgrenzbaren Bereich**, und daher genau definiert werden können*“
- „Entwicklung der Qualität der Pflege“ danach eng auszulegen – gerichtet auf eine individuelle und situationsorientierte Pflegebeziehung



Dr. Franziska Schuierer

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1
81667 München

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

+49 911 21542-0

+49 911 21542-90999

www.stmgp.bayern.de

www.facebook.com/gesundheit.bayern